

UNSERE VERANSTALTUNGEN VON JÄNNER BIS MÄRZ 2017

SEMINAR „Ausbildung zur Sicherheitsvertrauensperson“

Praxisnahe Ausbildung gemäß § 10 ASchG und § 4 SVP-VO

Termin **23. bis 25. Jänner 2017**
Anmeldeschluss Montag, 19. Dezember 2016
Hinweis Eine durchgehende Teilnahme an allen drei Seminartagen ist erforderlich!

SEMINAR „Gesprächsführung in schwierigen Situationen“

Konfliktmanagement

Termin **31. Jänner bis 2. Februar 2017**
Anmeldeschluss Montag, 9. Jänner 2017

SEMINAR „Arbeitsplatzevaluierung – Evaluierung prozesshaft und nachhaltig im Betrieb durchführen“

Termin **Mittwoch, 8. Februar 2017**
Anmeldeschluss Montag, 9. Jänner 2017

SEMINAR „Und ob Sicherheit wichtig ist!“

Kommunikation für Sicherheitsvertrauenspersonen

Termin **Montag, 27. Februar 2017**
Anmeldeschluss Freitag, 27. Jänner 2017

SEMINAR „Willkommen zurück!“

Betriebliches Eingliederungsmanagement

Termin **Donnerstag, 16. März 2017**
Anmeldeschluss Donnerstag, 16. Februar 2017

SEMINAR „Ob Anlassrede, Vortrag oder Präsentation: Mit Rhetorik überzeugen, begeistern, bewegen“

Termin **20. bis 22. März 2017**
Anmeldeschluss Montag, 20. Februar 2017

ANMELDUNG

per Fax +43 (0)50 6906-65446
Post Arbeiterkammer OÖ, AK-Jägermayrhof im FAB, Industriezeile 47a, 4020 Linz
E-Mail schmitzberger.p@akooe.at

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte unserer Homepage unter
<http://ooe.arbeiterkammer.at/jaegermayrhof>

AK-JÄGERMAYRHOF
Die Veranstaltungen finden
im neu renovierten
AK-Bildungshaus Jägermayrhof,
Römerstraße 98, 4020 Linz, statt!

Impressum: Informationsblatt der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich, Nummer 91/2016, ZI.-Nr.: GZ 02Z033937 M, AK-DVR 0077747, ooe.arbeiterkammer.at
Medienhaberin, Herausgeberin & Redaktion: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich, Volksgartenstraße 40, 4020 Linz, Telefon: +43 (0)50 6906-0
Hersteller: Gutenberg-Werbing Gesellschaft m.b.H., Verlagspostamt 4000 (4020) Linz
Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz: siehe <http://ooe.arbeiterkammer.at/impressum.html>

AK
Oberösterreich

AK
Oberösterreich

**SICHER
gesund**

P.b.b.
Erscheinungsort Linz
Verlagspostamt 4020 Linz

Informationen für
Sicherheitsvertrauens-
personen 05/2016



1,8 Millionen Österreicherinnen und Österreicher (das heißt jede vierte Person ab 15 Jahren) rauchen täglich, Männer (27 Prozent) etwas häufiger als Frauen (22 Prozent). Weitere sechs Prozent der Männer und fünf Prozent der Frauen rauchen gelegentlich.

NICHTRAUCHERSCHUTZ AM ARBEITSPLATZ

Immerhin 39 Prozent der Männer und 52 Prozent der Frauen haben nie geraucht. Der Anteil der Ex-Raucherinnen und -Rauchern macht in der Bevölkerung 29 Prozent bzw. 21 Prozent aus. (Statistik Austria, Gesundheitsbefragung 2014).

Tabakrauch gefährdet nicht nur die Raucherinnen und Raucher selbst, sondern auch die Menschen, die Tabakrauch ausgesetzt sind. Hier spricht man von Passivrauchen. An den negativen Folgen des Passivrauchens besteht heutzutage kein Zweifel mehr. In Österreich war etwa ein Fünftel der nicht täglich rauchenden Bevölkerung dem Passivrauchen in Innenräumen ausgesetzt. (Statistik Austria, Gesundheitsbefragung 2014).

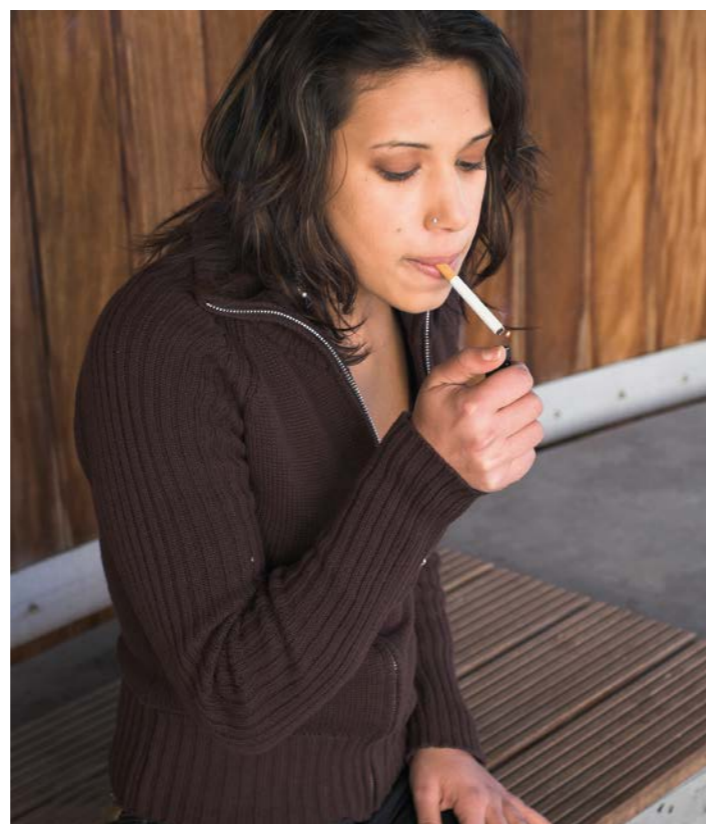
Die durchschnittliche Raucherquote liegt in Betrieben bei 30 Prozent. Immer wieder führt das Nebeneinander von Rauchern/-innen und Nichtrauchern/-innen an Arbeitsplätzen zu Konflikten.

Informationsblatt der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich, Nummer 91/2016, ZI.-Nr.: GZ 02Z033937 M, AK-DVR 0077747

TIPPS FÜR IHRE GESUNDHEIT

Es ist deshalb wichtig, die Verantwortlichen in den Betrieben über konkrete Möglichkeiten zur Umsetzung des Nichtraucher-schutzes zu informieren. Im Vordergrund steht die Ausarbeitung von Maßnahmen, die von allen Beteiligten im Betrieb mitgetra-gen werden können und die jede Diskriminierung von Rauchern/-innen und Nichtrauchern/-innen möglichst vermeiden.

Die Umsetzung des betrieblichen Nichtraucherschutzes ist kein unlösbares Problem. Vielmehr hängt es von der Klarheit der Regelung und der Qualität der innerbetrieblichen Kom-munikation ab, ob und wie diese Umsetzung gelingt.



nünftig und naheliegend erscheint, gibt es doch gerade dort, wo Vorgaben fehlen, immer wieder Konflikte. Appelle zur Rücksicht-nahme allein oder die Anweisung der Unternehmensleitung, das Rauchverhalten zwischen den Kolleginnen und Kollegen einver-nehmlich zu regeln, sind in solchen Fällen nicht ausreichend.

Gestaltungsspielräume

Es bestehen verschiedene Möglichkeiten, den Nichtraucherschutz im Betrieb umzusetzen:

- ▶ Arbeitsorganisatorische Maßnahmen, besonders die Trennung von Rauchern/-innen und Nichtrauchern/-innen in Arbeits-, Pausen- und Bereitschaftsräumen.
- ▶ Rauchverbote überall dort, wo Nichtraucher/-innen sich aufhalten müssen, um ihrer Arbeit nachzugehen oder ihre Pausen verbringen.
- ▶ Ein generell rauchfreies Unternehmen, in dem gegebenenfalls Raucherzonen eingerichtet werden.
- ▶ Lüftungstechnische Maßnahmen. Diese sind allerdings oft mit hohen Investitionskosten verbunden und deshalb nicht prakti-kabel.

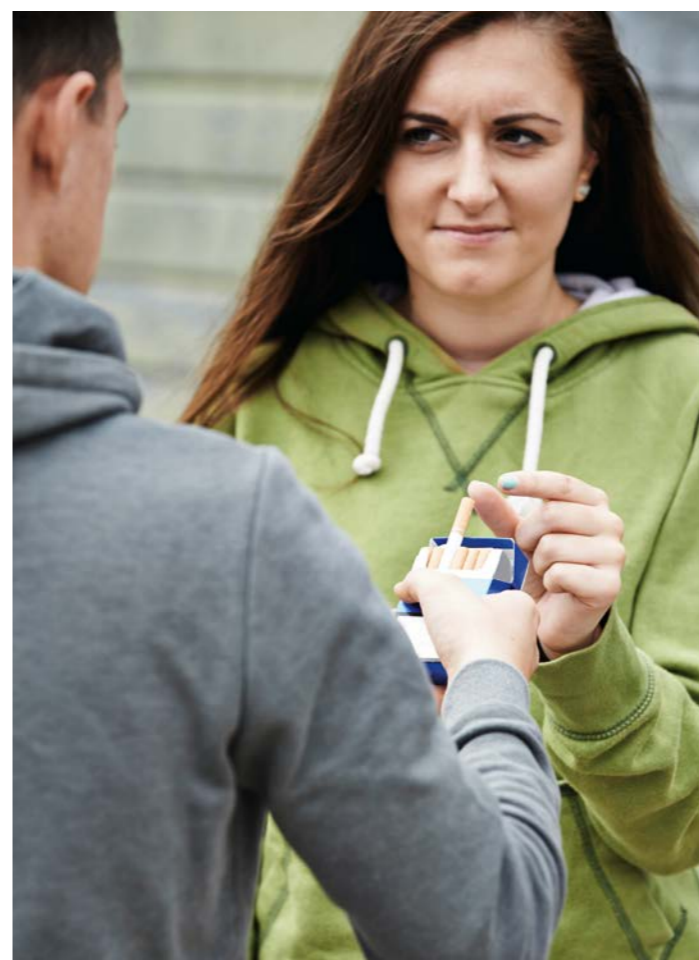
Um für alle verbindliche Regelungen zu treffen, bietet sich in Be-trieben, in denen es eine Belegschaftsvertretung gibt, vor allem eine Betriebsvereinbarung an. Diese schließt der Betriebsrat stell-vertretend für alle Beschäftigten mit der Unternehmensleitung ab.

Aber auch in nicht organisierten Betrieben können und sollen im Sinne eines guten Betriebsklimas Regelungen vereinbart wer-den, die Nichtraucher/-innen schützen, gleichzeitig aber Raucher/-innen nicht diskriminieren. Es ist grundsätzlich möglich, dass die Unternehmensleitung kraft ihres Weisungsrechts das Rauch-verhalten im Betrieb regelt. Natürlich können darüber auch indi-viduelle arbeitsvertragsrechtliche Regelungen getroffen werden.

Was können Rauchbeschränkungen am Arbeitsplatz bewirken?

In der Praxis hat es sich in vielen Fällen als sinnvoll erwiesen, wenn Regelungen zum Nichtraucherschutz von den Rauchern/-innen und Nichtrauchern/-innen gemeinsam erarbeitet und damit auch von allen mitgetragen werden. Das gemeinsame Vorgehen erhöht die Akzeptanz der Vereinbarungen bei sämtlichen Beteiligten.

Natürlich sollten Raucherinnen und Raucher dabei unterstützt werden, sich von ihrer Abhängigkeit zu befreien, wenn sie es selbst wünschen. Der Betrieb kann einen wertvollen Beitrag dazu leisten, wenn er neben Regelungen zum Rauchen und Nicht-rauchen auch entsprechende Entwöhnungsmaßnahmen anbietet.



→ DAS SAGT DER GESETZGEBER:

- ▶ Arbeitgeber/-innen haben dafür zu sorgen, dass Nicht-raucherinnen und Nichtraucher vor den Einwirkungen von Tabakrauch am Arbeitsplatz geschützt sind, soweit dies nach der Art des Betriebes möglich ist.
- ▶ In Bürobetrieben oder vergleichbaren Räumen ist das Rau-chen verboten, wenn Nichtraucher/-innen und Raucher/-innen in diesen Räumen gemeinsam arbeiten.
- ▶ Durch geeignete technische oder organisatorische Maß-nahmen ist dafür zu sorgen, dass in den Aufenthaltsräu-men sowie den Bereitschaftsräumen Nichtraucher/-innen durch Tabakrauch nicht belästigt werden.
- ▶ In Sanitärräumen und Umkleideräumen ist das Rauchen generell verboten.
- ▶ Ein besonderer Schutz gilt für werdende Mütter.
- ▶ An öffentlichen Orten (z.B. in Kinos, auf Bahnhöfen, in Einkaufszentren, aber auch in Schulen) ist das Rauchen verboten.
- ▶ Achtung! E-Zigaretten finden im ArbeitnehmerInnenschutz-gesetz keine Berücksichtigung!

Nichtraucherschutz – aber wie?

Passivrauchen ist keine subjektiv empfundene Belästigung, son-dern eine erhebliche Gesundheitsgefahr. Daher sollte auch in betrieblichen Bereichen, die der Gesetzgeber nicht ausdrücklich regelt (wie z.B. in Produktionshallen), für Maßnahmen zum Schutz der Nichtraucher/-innen gesorgt werden. Auch wenn dies ver-

→ INFO

Folgende Informationen finden Sie auf der Homepage der AK OÖ – ooe.arbeiterkammer.at – zum Herunterladen oder Bestellen:

- ▶ Alle bisher erschienenen Wandzeitungen
- ▶ Weitere Informationen zum Thema
- ▶ Allgemeine Informationen zum Arbeitnehmerschutz und zur betrieblichen Gesundheitsförderung

NOCH FRAGEN?

Wenn Sie zusätzliche Exemplare dieser Wandzeitung oder weitere Informationen zum Thema wün-schen, wenden Sie sich bitte an die

Arbeiterkammer Oberösterreich
Kompetenzzentrum Betriebliche Interessenvertretung
Volksgartenstraße 40, 4020 Linz.



+43 (0)50 6906-2323

E-Mail: kbi@akooe.at
ooe.arbeiterkammer.at

RAUCHEN

AM ARBEITSPLATZ



Rauchen verboten!



Nehmen Sie Rücksicht auf werdende Mütter
und ihre ungeborenen Kinder!



Ein Miteinander sorgt für bessere Luftqualität
und ein besseres Betriebsklima!

Wenn Sie weitere Fragen zu **Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz** haben, wenden Sie sich an Ihre Sicherheitsvertrauensperson oder an ein Betriebsratsmitglied.

AK
Oberösterreich